

Statuten des Vereins

Arbeitskreis Geisteswissenschaften und Digitale Spiele

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Geisteswissenschaften und Digitale Spiele“, abgekürzt auch „AKGWDS“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Neumarkt am Wallersee und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
3. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der geisteswissenschaftlichen Game Studies. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tagungen, Vermittlung von Kontakten, gemeinsame Streams u.ä. Projekte der digitalen Wissenschaftskommunikation, Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen im Rahmen von Vorstellungen ihrer aktuellen Forschungen und gemeinsame kulturelle, wissenschaftliche und soziale Projekte.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 4 angeführten. durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Tagungen,

- b. Vermittlung von Kontakten z.B. durch digitale Infrastruktur zur Vernetzung seiner Mitglieder,
 - c. gemeinsame Streams u.ä. Projekte der digitalen Wissenschaftskommunikation,
 - d. Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen im Rahmen von Vorstellungen ihrer aktuellen Forschungen,
 - e. und gemeinsame kulturelle, wissenschaftliche und soziale Projekte.
- 3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
 - a. sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht,
 - d. entgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - e. Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- 4. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Schenkungen
 - d. Subventionen
 - e. Fördergelder
 - f. Erträge aus für die Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Betrieben
- 5. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 6. Es ist ebenfalls zulässig, dass der Verein im Rahmen des Vereinszwecks Rücklagen bildet, die zu einem späteren Zeitpunkt gemäß des Vereinszwecks Verwendung finden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaften des Vereins gliedern sich in die in der Beitragsordnung des Vereins unter § 3 definierten Arten der Mitgliedschaft.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Die Aufnahme als Mitglied wird dem*der Kandidat*in bekanntgegeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Rechnungsjahres erklärt werden. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher in Textform mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Austrittserklärung auf elektronischem Weg, erfüllt eine Bestätigung des Erhalts der Austrittserklärung durch den Vorstand diesen Zweck.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vereinsschädigendes Verhalten kann in etwa ein Bruch des Codes of Conduct des Arbeitskreises sein, ist allerdings nicht darauf beschränkt.
6. Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt auch in diesem Fall insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.

7. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied gestellt werden. In beiden Fällen muss der Vorstand der Antragsstellung zunächst zustimmen, bevor es entweder zu einer Beschlussfindung im Vorstand oder innerhalb der Mitgliederversammlung kommen kann. Das betroffene Vereinsmitglied muss mindestens zwei Wochen lang die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Im Falle eines Ausschlussbeschlusses nur durch den Vorstand hat das betroffene Mitglied zudem zwei Wochen Zeit, zusätzlich eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu fordern.
9. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.
10. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch die Ausschließung nicht berührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Strukturen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, bei denen es sich um juristische Personen handelt, haben ebenfalls nur eine Stimme und deshalb eine*n Vertreter*in für die Stimmabgabe zu bestimmen und dem Vorstand mitzuteilen.
2. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Stimmrecht steht jedem Mitglied zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Ebenso haben alle Mitglieder das Wahlrecht für den Vorstand, wobei nur natürliche Personen zur Wahl gestellt werden können.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig und pünktlich seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder pro natürlicher Person zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 11 und 12), die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), die Rechnungsprüfer*innen (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen einzuberufen. Die Versammlung muss in diesem Fall binnen sechs Wochen ab Eingang des Antrags stattfinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform einzuladen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung zur Verfügung zu stellen und jedes Vereinsmitglied kann, sofern vom Vorstand unter Angabe von Gründen keine andere Frist festgesetzt wird, bis spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
5. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von den aktuellen Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder kann die

Mitgliederversammlung dennoch stattfinden, solange mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und die Versammlung leiten.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist und an der Abstimmung teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine digitale Abstimmung über jeden der von den Vereinsmitgliedern zu treffenden Beschlüsse einzeln durchzuführen. Diese ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel aller Mitglieder daran teilnimmt. Erfolgt die Abstimmung unter zu geringer Beteiligung, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Abstimmung durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, in dem Moment beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Abstimmung hinzuweisen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Über die auf einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von eine*r Protokollführer*in und mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Sollte es der*die Protokollführer*in Mitglied des Vorstandes sein, können auch nur zwei weitere Mitglieder das Protokoll unterschreiben. Dieses Protokoll ist entweder in dieser Form oder in Zusammenfassung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
11. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern ein barrierearmer Zugang zur Versammlung zu ermöglichen ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer*innen;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;

- e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- f. Der Vorstand ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Dabei ist anzustreben, dass diese Informationen allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung in Textform zukommt, bei Bedarf kann bei Zustimmung von Vorstand und Rechnungsprüfer*innen dieser Vorgang auch zuerst mündlich erfolgen, sofern ein Bericht in Textform spätestens vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung nachgereicht wird. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (auch "Zentralkomitee" genannt) ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Aufgaben dieser einzelnen Mitglieder sind von einem neu gewählten Zentralkomitee frei verteilbar, es muss allerdings immer eine*n klar benannte*n Schatzmeister*in und eine*n Koordinator*in geben, wobei für beide zulässig ist, zusätzlich eine*n Stellvertreter*in innerhalb des Vorstandes zu bestimmen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden nach der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt digital durch die Vereinsmitglieder und der aktuelle Vorstand ist aufgefordert, spätestens auf der Mitgliederversammlung die Organisation der Wahl mit allen Fristen öffentlich zu erklären und eventuelle Nachfragen von Vereinsmitgliedern zu beantworten. Spätestens innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung und mindestens eine Woche vor der vom Vorstand gesetzten Frist zur Anmeldung einer Kandidatur für den Vorstand des nächsten Jahres müssen diese Informationen zudem auch in Textform an alle Vereinsmitglieder kommuniziert werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seine*r Nachfolger*in im Amt.
3. Der Verein strebt außerdem eine gleichmäßige Repräsentation der Geschlechter im Vorstand an. Dazu ist der scheidende Vorstand bei der Organisation der Wahl dazu angehalten, z.B. durch Ansprache individueller Mitglieder und entsprechende Information darüber, was eine Kandidatur bedeutet, sich um eine diverse Auswahl an Kandidat*innen zu bemühen. Bei absehbarer Unterrepräsentation einer Gruppe ist außerdem zwischen den beiden Kandidat*innen auf Platz sechs und sieben bei einer Vorstandswahl der Person automatisch Vorzug zu geben, die besagte unterrepräsentierte Gruppe vertreten kann. Gilt das für beide Kandidat*innen, greift diese Regelung nicht.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eine*r

Nachfolger*in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Der Vorstand ist ebenso berechtigt, eine*n Nachfolger*in erst mit der nächsten regulären Wahl des Zentralkomitees durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen, sofern die Gesamtzahl der verbleibenden Mitglieder des Vorstandes mindestens vier Mitglieder umfasst.

5. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem*der Koordinator*in des Zentralkomitees, bei dessen*deren Verhinderung von einer Mehrheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Schatzmeister*in.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist im Falle einer Abstimmung innerhalb des Zentralkomitees zur Beschlussfassung von der*dem Protokollführer*in und mindestens einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Diese Unterschrift kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines*einer Nachfolger*in wirksam.
12. Ehemalige und aktuelle Vorstandsmitglieder sind ebenso dazu verpflichtet, über interne Angelegenheiten des Vereins gegenüber Außenstehenden insofern Schweigen zu bewahren, sofern andernfalls dem Verein daraus Schaden erwüchse.
13. Jede Sitzung des Vorstands kann auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleistet ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand.
14. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f) Führung einer Mitgliederliste;
- g) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;

§ 13 Rechnungsprüfer*innen

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
4. Die Rechnungsprüfer*innen haben während ihrer Tätigkeit und darüber hinaus gegenüber Außenstehenden Schweigen über die Finanzen und alle damit zusammenhängenden Interne des Vereins zu bewahren.
5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 14 Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter*in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
3. Diese beiden Schiedsrichter*innen wählen eine dritte Person zum Vorsitz des Schiedsgerichts. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidat*innen das Los. Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine gleichwertige Stimme hat und das Ergebnis dieser Entscheidung zu protokollieren ist. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der*die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
6. Nennt der*die Antragsgegner*in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 14.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die sechs Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Sitzung des Vorstandes erfolgen, zu der mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrages als Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Falls in der zum Zweck der Beschlussfassung über den Auflösungsantrag einberufenen Versammlung nicht sämtliche Mitglieder vertreten sind, wird mit einer Frist von einer Woche erneut zu einer Sitzung eingeladen, in der alsdann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - a) der Österreichische Wissenschaftsfonds FWF Wien, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Game Studies. Hierbei sind Organisationen zur Förderung der geisteswissenschaftlichen Game Studies zu bevorzugen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Salzburg (Ort), 14.11.2024 (Datum)

Peter Färberböck

Tobias Unterhuber